

ten, bei ihrem Austritt aus dem Militair die verdiente Einstandssumme einbüßen, wenn sie nicht drei volle Jahre gedient haben.

Staatsminister v. Rostk-Wallwitz: Dem Kriegsministerium ist es höchst erwünscht, wenn sich die Kammern für das Wohl der Individuen in der Armee aussprechen. Ein unmittelbares Interesse dagegen hat das Ministerium gar nicht. Es ist nur den frühern Bestimmungen des Gesetzes gefolgt und hat diese beibehalten. Einen militairischen Grund muß ich allerdings anführen. Unter denjenigen Individuen, die auf die Vergünstigung keinen Anspruch machen sollen, sind vorzugsweise diejenigen verstanden, die vielleicht aus momentaner Unzufriedenheit mit ihren Dienstverhältnissen die Entlassung fordern, noch ehe sie die Stellvertretung geendigt haben. Jetzt hat man sie ohne Ausnahme entlassen, weil man die Hoffnung haben konnte, daß man im Stande sei, den Bestimmungen des Recrutirungsgesetzes nachzukommen. Bemerken muß ich dafür, daß, wenn die geehrte Kammer im Vereine mit der ersten Kammer darauf eingehen will, daß allen Stellvertretern bei ihrer Entlassung auf das Jahr, welches sie vollständig ausgedient haben, das Stellvertretungsgeld gewährt würde, sich die Staatsregierung vorbehalten müßte, daß sie diesen Leuten, wenn sie nicht in öffentliche Dienste treten, ihre Entlassung so lange verweigern kann, bis sie die Uebernahme der Stellvertretung beendet haben. Denn es ist ein Vertrag, den der Stellvertreter abschließt, wenn er eine Stellvertretung übernimmt. Er ist also verpflichtet, den Vertrag so lange zu halten, bis er mit Uebereinstimmung beider Parteien aufgehoben wird. Bemerken muß ich aber allerdings, daß mir in der neuern Zeit kein Fall bekannt ist, wo man dem Stellvertreter seinem Wunsche gemäß Seiten des Kriegsministeriums, dessen Cognition die Sache in letzter Instanz unterliegt, nicht seine Entlassung bewilligt hätte.

Referent Abg. Schäffer: Seiten der Deputation ist diese Angelegenheit, die durch den Abgeordneten Hensel angeregt worden, mehrfach auch in Erwägung gezogen worden. Ich kann sogar sagen, man hat mehrfache Berechnungen in dieser Angelegenheit angestellt, und wünschte allerdings auch zu dem Ziele zu gelangen, welches der Abgeordnete sich vorgesteckt hat. Allein nachdem man sich mit der Staatsregierung über diese Angelegenheit vernommen, überzeugte man sich, daß es nicht im Interesse der Betheiligten sein könnte, eine Aenderung herbeizuführen, und konnte sich nicht bergen, daß dann die Entlassung aus dem Militairstande mehr erschwert werden müßte, als gegenwärtig der Fall ist. Denn so viel mir bekannt ist, hat man Seiten des Kriegsministeriums gerade in dieser Beziehung die liberalsten Ansichten, und man legt wenig oder keine Schwierigkeiten den Stellvertretern in den Weg, die den Abschied noch vor der Zeit wünschen, als sie dem eingegangenen Vertrage gemäß denselben zu erhalten hätten. Dieser Umstand und diese Erwägung bewogen die Deputation, eine Aenderung in dieser Angelegenheit nicht vorzunehmen, und sie empfiehlt daher, daß die Kammer die Fassung, welche im Berichte nieder-

gelegt ist, anstatt der im Gesetzentwurfe enthaltenen annehmen möchte.

Präsident Braun: Da der Abgeordnete Mehler zu sprechen wünscht, so habe ich zu bemerken, daß, ob er gleich ein zweites Mal gesprochen, ich doch jetzt die Kammer nicht erst fragen zu müssen glaube, weil er, als er zum zweiten Male sprach, bloß auf eine Anfrage des Herrn Ministers geantwortet hat. Abgeordneter Mehler also hat das Wort.

Abg. Mehler: Da der Herr Staatsminister Bedenken getragen hat, die in §. 42 ausgesprochene Begünstigung auf diejenigen auszudehnen, welche bei Privateisenbahnen angestellt sind, so sehe ich mich allerdings genöthigt, zu deren Schutz nochmals das Wort zu ergreifen. Ich wiederhole, daß es dem Gefühle des Rechts und der Billigkeit widerspricht, wenn Jemandem der wohlverdiente Lohn vorenthalten wird. Das scheint aber der Fall zu sein, wenn ein Einsteher, nachdem er mehrere Jahre über die gesetzliche Dienstzeit für einen Andern gedient hat, und sich durch seine Verhältnisse und aus Sorge für sein ferneres Fortkommen genöthigt sieht, eine ihm anderweit gebotene Gelegenheit zu einer Anstellung zu benutzen, seinen bis dahin verdienten Lohn einbüßen soll. Da der Herr Staatsminister selbst erklärt hat, daß der Stellvertretungsfonds sich in einem blühenden Zustande befindet, was theilweise der guten Verwaltung desselben wohl zu danken sein möchte, so finde ich es um so unbedenklicher, den Ansprüchen derartiger Subjecte, welche hier in Frage sind, gerecht zu werden. Allein um mich nicht selbst in einen Widerspruch zu verwickeln, sehe ich mich genöthigt, mein Amendement nunmehr noch weiter auszudehnen. Ich werde es dahin stellen, daß Jeder, welcher entweder wegen einer anderweitigen Anstellung oder aus einem der §. 47 erwähnten Gründe seinen Abschied bewilligt erhält, auch bis zu dem Tage, wo er seine Entlassung erhält, auf das verdiente Einstandsgeld Anspruch machen könne. Es ist dies das Resultat meiner oben aufgestellten Behauptung, daß Jeder, welcher seinen Dienst verrichtet hat, auch seinen Lohn beanspruchen könne. Wird ihm der Abschied bewilligt, so hört das Contractsverhältniß auf; denn wollte ihm das Ministerium den Abschied nicht bewilligen, so müßte er den Contract fortsetzen. Bewilligt es aber den Abschied aus erheblichen Gründen, so ist es gerecht, daß ihm dann auch das verdiente Einstandsgeld gewährt werde. Es würde nach meinem Antrage §. 42 so lauten: „Wird einem Soldaten, während er als Stellvertreter dient, entweder wegen anderweiter Anstellung oder aus einem der §. 47 erwähnten Gründe der Abschied bewilligt, so hat derselbe auf die für ihn deponirte Einstandssumme bis mit dem Tage, an welchem er seine Entlassung erhält, Anspruch.“ Ich bitte den Herrn Präsidenten, dieses Amendement zur Unterstützung zu bringen.

Präsident Braun: Der Abg. Mehler wünscht §. 42, so gefaßt zu sehen: „Wird einem Soldaten, während er als Stellvertreter dient, entweder wegen anderweiter Anstellung oder aus einem der §. 47 erwähnten Gründe der Abschied bewilligt, so hat derselbe auf die für ihn deponirte Einstandssumme bis mit dem